

Gastkommentar von Dr. W. Raff zur „Klimadiktatur“, 12. Juni 2022

Du schreibst zu Recht: „In einem demokratischen Rechtsstaat ...“ Ich bin seit geraumer Zeit der Meinung, dass wir in keinem demokratischen Rechtsstaat mehr leben, sondern höchstens in einer leblosen Hülle davon.

Mit Schwerpunkt auf „Rechtsstaat“, den ich fast als Leichnam vor uns liegen sehe; zumindest als hirntot, wobei nur noch einige ideologische Reflexe auf Rückenmarksebene ohne Hirnbe- teiligung funktionieren. Insbesondere scheint es mir im Hinblick auf die Gewaltenteilung (Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de Montesquieu, 1689-1755) und das Verfassungsrecht bzw. das Bundesverfassungsgericht so zu sein.

Vor über einem Jahr wurde am Bundesverfassungsgericht von einer Berichterstatterin na- mens Gabriele Britz (1. Senat) ein Klimaschutzurteil maßgeblich vorbereitet, wonach der Klimaschutz unter Umgehung des Parlaments quasi in den Verfassungsrang aufgestiegen ist. Das Besondere ist: Der Lebenspartner von Frau Prof. Gabriele Britz, der allerdings an- ders heißt (Dr. Bastian Bergerhoff, Physiker), da beide nicht verheiratet sind, ist grüner Be- rufspolitiker und seine grüne Ideologie soll kaum oder überhaupt nicht verfälscht in das von Gabriele Britz vorbereitete Urteil eingeflossen sein. So schafft man ideologische Reflexe auf Rückenmarksebene im Bereich Verfassungsrecht.

Dazu kommt, dass der Vorsitzende des Ersten Senats, Prof. Dr. Stephan Harbarth, über- haupt kein Verfassungsrechtler ist, sondern höchstwahrscheinlich von Merkels Gnaden in- stalliert wurde. Seine Hauptqualifikation besteht darin, CDU-Politiker zu sein, im Besonderen stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion von 2016-2018 und MdB für den Rhein-Neckar-Kreis 2009-2018. Ansonsten war er niedergelassener Anwalt in einer wirt- schaftsrechtlich tätigen Rechtsanwaltssozietät von 2000 bis 2018. Promoviert hat er 1998 in Heidelberg über „Anlegerschutz in öffentlichen Unternehmen“. Und dieser Mensch mit einer solchen „Qualifikation“ ist jetzt Präsident des Bundesverfassungsgerichts und damit Nachfol- ger von Andreas Voßkuhle, ausgewiesener Verfassungsrechtler mit Lehrstuhl an der Uni Freiburg! Das ist ungefähr so, als würde ein Psychiater dazu übergehen, Herztransplantatio- nen durchzuführen.

Darüber hinaus gab es wohl regelmäßige Treffen zwischen Bundesverfassungsrichtern und Merkel, wo man vermutlich beim Abendessen die gemeinsame Strategie festgelegt hat. Ge- waltenteilung? Nein, danke. Montesquieu dürfte sich im Grabe herumdrehen.

Damit sollte das Grundproblem deutlich sein: Du beziehst Dich in Deinem Text auf „Verhält- nismäßigkeit“ und „Unverhältnismäßigkeit“, auf einen „unzulässigen Eingriff in das Eigen- tumsrecht“ (ein Grundrecht).

„Verhältnismäßigkeit“ ist ein Begriff aus dem Verfassungsrecht. Nach dem Verhältnismäßig- keitsgrundsatz muss eine staatliche Maßnahme einen legitimen Zweck verfolgen und darü- ber hinaus 1. geeignet, 2. erforderlich und 3. angemessen sein. Wie soll ein Bundesverfas- sungsgericht in seiner derzeitigen Zusammensetzung und seiner derzeitigen Genese über- haupt die Qualität und den spezifisch juristischen Sachverstand aufbringen, um die Verhält-

nismäßigkeit z.B. der von Dir beschriebenen „Klimadiktatur“-Maßnahmen juristisch einwandfrei zu prüfen? Meiner Ansicht nach dominiert am deutschen Bundesverfassungsgericht dank der politischen Unterwanderung seit einiger Zeit eher eine schlampige Arbeitsweise, geprägt von Qualitätsproblemen und schlechter Ausbildung des juristischen Personals, beeinflusst durch Nicht-Juristen von außerhalb, zuallererst der herrschenden Ideologie und erst in zweiter Linie dem Recht verpflichtet.

Höchst problematisch wird es, wenn eine Verfassungsklage den Anschein der „EU-Feindlichkeit“ oder der „EU-Kritik“ erweckt. Diese Klage darf schon allein deshalb keine Aussicht auf Erfolg haben. Nur „EU-freundliche“ Auffassungen entsprechen der herrschenden Ideologie und stehen automatisch über jedem geltenden Recht. Justitia hat ihre Augenbinde abgelegt und urteilt in vollem Ansehen des Klägers. Eine neutrale Rechtsfindung ist unter diesen Voraussetzungen kaum möglich.

Und dann ist es leider so: Das Bundesverfassungsgericht ist die „Vergangenheitsgewalt“. Sie tritt erst auf den Plan, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist und braucht in der Regel Jahre, um es dort (natürlich ertrunken) herauszuholen, oder festzustellen, dass es zu Recht im Brunnen liegt. Eine Verfassungsklage wegen Verhältnismäßigkeit der von Dir angesprochenen Punkte dürfte erst ab dem Jahre 203x zulässig sein und sich bis 2040 ff. hinziehen.

Entscheidend wäre die „Zukunftsgewalt“, der Gesetzgeber, der bereits heute derlei unsinnige Gesetze nicht beschließen sollte, und die „Gegenwartsgewalt“, die Regierung, die solche Gesetze erst gar nicht zur Abstimmung stellen sollte.